

# BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

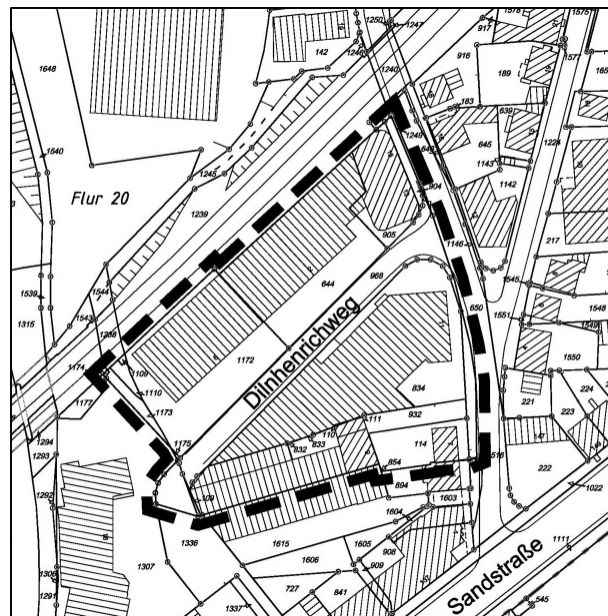
## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 418 "Erweiterung Elektrofachmarkt / Dilnhenrichweg" im Stadtteil Siegen - Mitte (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 418 "Erweiterung Elektrofachmarkt / Dilnhenrichweg" als Satzung sowie den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung beschlossen.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.600 m<sup>2</sup>. Es liegt im Stadtteil Siegen-Mitte, Gemarkung Siegen Flur 20, und umfasst die mit dem Elektrofachmarkt sowie dem Erotikmarkt und -kino bebauten Flächen zwischen Dilnhenrichweg und Bahnanlagen (Flurstücke 644, 904, 905, 1109, 1110, 1172, 1173, 1175, 1249), die südöstlich an den Dilnhenrichweg angrenzenden Flurstücke 834 (ehemals Boschdienst Röma), 109, 110, 111, 114, 832, 833, 834 und 854 sowie eine Teilfläche des Dilnhenrichweges (Flurstück 968) selbst.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan umgrenzt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Standortsicherung und -verbesserung des ansässigen Elektrofachmarktes "Expert Klein", verbunden mit einer Neugestaltung des Parkplatzes und einer geringfügigen Verkaufsflächenerweiterung um ca. 450 m<sup>2</sup>.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

#### Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 418 "Erweiterung Elektrofachmarkt / Dilnhenrichweg" schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Siegen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 418 "Erweiterung Elektrofachmarkt / Dilnhenrichweg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 418 treten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 13 "für das Gebiet um Stadtbad und Kaisergarten" außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 418 " Erweiterung Elektrofachmarkt / Dilnhenrichweg" wird mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 30.09.2016

Der Bürgermeister

gez. Steffen Mues